

Anlage 13 Beschlussvorlage 09 zur Tagesordnung zur Mitgliederversammlung 2021 der Deutschen Buddhistischen Union e. V.

Regelungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern

Beschlussantrag:

Der Rat stellt folgenden Beschlussantrag.

Auf der Grundlage der Beschlüsse auf den Ratssitzungen im November 2019 und Januar 2020 soll sich die Mitgliederversammlung der DBU mit dem folgenden Satzungsänderungsantrag befassen:

Die MV möge beschließen:

Die Satzung der Deutschen Buddhistischen Union wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Änderungen der Satzung in § 3.

1. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinschaften erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden und wird nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt geändert (neuer Text ist unterstrichen):

Ein Mitglied im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 kann durch Ratsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt sich mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet.

3. Hinzufügen eines Absatzes 9 wie folgt:

(9) Ein Mitglied im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 (Mitgliedsgemeinschaft) kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen besteht;
- der Mitgliedsgemeinschaft ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,

und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Rat teilt der Mitgliedsgemeinschaft die Gründe für einen Ausschluss mit und weist die Mitgliedsgemeinschaft auf die mögliche Rechtsfolge hin.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob gegen die Mitgliedsgemeinschaft ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird.

Ist das Ausschlussverfahren eingeleitet, hat die Mitgliedsgemeinschaft die Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten nach Ende der Mitgliederversammlung zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.

Die nächste Mitgliederversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss der Mitgliedsgemeinschaft.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird der betroffenen Mitgliedsgemeinschaft schriftlich mitgeteilt, es sei denn, Delegierte der betroffenen Mitgliedsgemeinschaft sind anwesend.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder – bei Anwesenheit von Delegierten der Mitgliedsgemeinschaft – mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

4. Die folgenden Absätze erhalten die Nummern (10) und (11).

Begründung:

Wegen des Ausschlussantrages gegen den BDD e.V. ist aufgefallen, dass die Regelungen in der Satzung sowohl zur Aufnahme wie auch zum Ausschluss von Mitgliedern, sowohl von Einzelmitgliedern wie auch Mitgliedsgruppen, unvollständig sind.

Die gegenwärtigen Regelungen der Satzung zu diesem Thema lauten wie folgt:

(7) Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern werden nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien beschlossen.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung einer juristischen Person, Tod einer natürlichen Person oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der DBU und wirkt zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Erklärung der DBU zugegangen ist. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die gemeinsamen Interessen der DBU schädigt oder die Beitragsleistungen einstellt.

Für die Aufnahme fehlt es damit bislang an einer ausdrücklichen Regelung, wer über die Aufnahme entscheidet. Dies haben wir aus praktischen Gründen für die Einzelmitglieder und die Mitgliedsgemeinschaften unterschiedlich vorgeschlagen.

Für den Ausschluss fehlt es insbesondere gegenüber den Mitgliedsgemeinschaften bislang an der Regelung eines Verfahrens. Nach der Rechtsprechung zum Vereinsrecht muss nach den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit ein abgestuftes Verfahren stattfinden. Ein Verfahren, das dem entspricht, schlagen wir mit dem neu hinzugefügten Absatz 9 vor.

Für den Ausschluss eines Mitglieds der BRG, also eines Einzelmitglieds, halten wir es für sachgerecht, wenn der Ausschluss durch ein Gremium, nämlich den Rat, stattfindet. In diesem Zusammenhang geht es im Wesentlichen um die Einstellung der Beitragszahlungen.